

Corporate Social Responsibility (CSR) – Status Quo und Ausblick

Andreas Grötsch*

ABSTRACT

Das Thema Corporate Social Responsibility (CSR) bzw. Environmental Social Governance (ESG) ist in aller Munde. Die EU-Kommission wird die bisherige CSR-Richtlinie (Non-financial Reporting Directive) durch eine Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ersetzen. Dies hat erhebliche Bedeutung, weil sich die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen deutlich erhöhen wird. Zudem sieht die künftige Neuregelung eine Pflicht zur externen Prüfung vor. Insofern werden künftig nicht nur mehr Unternehmen der Verpflichtung unterliegen, eine nicht-finanzielle Erklärung in ihrem Lagebericht zu veröffentlichen, sondern es werden diese Informationen von den Unternehmen vermutlich sorgsamer erstellt werden, da eine externe Prüfpflicht bestehen wird.

Corporate Social Responsibility (CSR) and Environmental Social Governance (ESG) are on everyone's lips. The EU Commission will replace the previous CSR Directive (Non-financial Reporting Directive) with a Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). This is of considerable importance because the number of companies subject to reporting requirements will increase significantly. In addition, the future new regulation provides for an obligation to conduct an external audit. In this respect, not only will more companies be subject to the obligation to publish a non-financial statement in their management report in the future, but this information will presumably be prepared more carefully by the companies, as there will be an obligation for external audit.

KEYWORDS

Soziale Verantwortung von Unternehmen, Offenlegung nicht-finanzieller Informationen, Environmental Social Governance, Corporate Sustainability Reporting Directive, Ausweitung Anzahl berichtspflichtiger Unternehmen

Corporate Social Responsibility, disclosure of non-financial information, Environmental Social Governance, Corporate Sustainability Reporting Directive, Expansion of the number of reporting companies

1.

Die EU-Kommission hat als Reaktion auf die globale Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2007 bis 2009 festgestellt, dass die soziale Verantwortung von Unternehmen gestärkt und dadurch langfristig günstigere Rahmenbedingungen für nachhaltiges Wachstum geschaffen werden sollen [1, 2]. Die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen und die Berichterstattung über ökonomische, ökologische und soziale Belange

sollten dazu beitragen, die Transparenz über die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen zu erhöhen. Durch die Berichtspflichten zu CSR sollen Unternehmen dazu angehalten werden, nachhaltiges Wirtschaften in ihren Entscheidungsprozessen stärker zu berücksichtigen. [3] Die CSR-Richtlinie wurde am 22. Oktober 2014 verabschiedet und durch das CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz, das am 19. April 2017 in

* Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften (School of Management) der Technischen Hochschule Deggendorf

Kraft getreten ist, in das HGB aufgenommen [1]. Das Thema CSR bzw. Nachhaltigkeit hat in den letzten Jahren verstärkt an Bedeutung gewonnen [4]. Auch eine stetig wachsende Anzahl von Investoren bezieht in ihre Entscheidung, sich bei Unternehmen zu beteiligen, ebenfalls Kriterien der Nachhaltigkeit ein [5]. Es existieren mittlerweile sogar Environmental-Social-Governance-(ESG-) Ratings, die Engagements von Unternehmen für nachhaltige Geschäftspraktiken abbilden [6].

2.

Problematisch ist jedoch, dass von den Regelungen der §§ 289b-e HGB derzeit lediglich Kapitalgesellschaften sowie haftungsbeschränkte offene Handels- und Kommanditgesellschaften und Genossenschaften umfasst werden, die die Voraussetzungen des § 267 Abs. 3 S. 1 HGB (Bilanzsummen von über 20 Mio. Euro und/oder Umsatzerlöse von über 40 Mio. Euro) erfüllen, kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB sind und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen. Für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die als groß i.S.d. § 267 Abs. 3 S. 1 HGB qualifiziert werden, finden die Vorschriften auch ohne Kapitalmarktorientierung i.S.d. § 264d HGB Anwendung. Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage können Unternehmen relativ einfach die CSR-Berichtspflicht umgehen, indem sie etwa nicht „kapitalmarktorientiert“ sind oder eine Gesellschaftsform, wie etwa eine Stiftung, wählen, die nicht vom Anwendungsbereich der Regelungen umfasst ist. Inhaltlich besteht die Problematik, dass die Berichtspflicht über die in § 289c Abs. 2 HGB aufgeführten nicht-finanziellen Bereiche durch den speziellen Wesentlichkeitsgrundsatz des § 289c Abs. 3 HGB eingeschränkt wird. [7, 13] Diesbezüglich besteht keine klare gesetzliche Definition mit der Folge, dass viele Unternehmen diversen Angaben keine erhebliche ökonomische Auswirkung beimessen [8]. Folglich werden diese Angaben dann häufig als freiwillig eingestuft und nicht von der nicht-finanziellen Erklärung umfasst. Ferner ist kritisch anzumerken, dass die materiell wichtigsten nicht-finanziellen Inhalte von Branche zu Branche erheblich abweichen, die §§ 289b-e HGB jedoch keine branchenspezifische Fokussierung aufweisen. Auch bei der Berichtspflicht über wesentliche Risiken fehlt eine konkrete gesetzliche Definition [8]. Zudem existieren derzeit nur wenige branchenspezifische Kennzahlen (KPIs), welche die Vergleichbarkeit der Berichterstattung verbessern würden [8].

3.

Die EU-Kommission hat am 21. April 2021 nun einen Vorschlag für eine „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) angenommen, welche die bereits bestehenden Reporting-Vorschriften der nicht-finanziellen Berichtspflicht (Non-Financial Reporting Directive [NFRD]) ändern soll [9, 13]. Von der Pflicht zur Berichterstattung sollen künftig alle großen (§ 267 HGB) Kapital- und denen über § 264a HGB gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften (ab 250 Mitarbeitern), unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung sowie ab 01. Januar 2026 alle kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen) erfasst werden [10]. Insofern wird sich die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen drastisch erhöhen. Die EU will die inhaltlichen Berichtspflichten in einem eigenen EU-Standard bis Ende Oktober 2022 definieren [11]. Welche Informationen offenzulegen sind, bestimmt sich künftig nach dem Prinzip der doppelten Materialität [12, 13]. Hiernach müssen alle nachhaltigkeitsbezogenen Fakten veröffentlicht werden, die für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Lage und Ergebnis erforderlich sind, aber auch Informationen, die nötig sind, um die Auswirkungen des Unternehmens auf die Gesellschaft zu verstehen. Die nicht-finanzielle Erklärung soll künftig zwingend Bestandteil des Lageberichts werden. [13] Verantwortlich für die nicht-finanzielle Erklärung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Zudem soll künftig eine Pflicht zur externen Prüfung bestehen. [13] Die neue Richtlinie soll nach dem aktuellen Zeitplan ab dem 01. Januar 2024 für das Geschäftsjahr 2023 gelten [14].

Literatur

- [1] Kajüter, Peter (2020): Münchener Kommentar zum HGB, 4. Auflage, § 289b Rn. 2.
- [2] Europäische Kommission (2011): Jahreswachstumsbericht: Gesamtkonzept der EU zur Krisenbewältigung nimmt weiter Gestalt an, KOM(2011) 11, S. 2

Europäische Kommission (2011): Eine neue EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), KOM(2011)681, S. 5

Europäische Kommission (2011): Binnenmarktakte – Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen, KOM(2011) 206, S. 4

siehe auch Erwägungsgründe (1), (2) der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. EU 2014 L 330, 1 vom 15.11.2014.

- [3] Erwägungsgründe (3) der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. EU 2014 L 330, 1 vom 15.11.2014.
- [4] Vgl. zuletzt etwa den Überblick auch aus politischer Sicht von Kockrow, Madeleine Victoria; Zypries, Brigitte (2021): Unternehmerische und staatliche Nachhaltigkeit, ZRP 2021, 13 (13f.).
- [5] Kockrow, Madeleine Victoria; Zypries, Brigitte (2021): Unternehmerische und staatliche Nachhaltigkeit, ZRP 2021, 13 (14) weisen beispielhaft auf Larry Fink, CEO von Blackrock, in seinem jährlichen „Letter to CEOs“ hin.
- [6] Zum Beispiel das MSCI ESG Rating, das Good Company Ranking und der Sustainability Impact Index.
- [7] Zum Problem instruktiv etwa Baumüller, Josef; Omazic, Amilla (2021): Entwicklungsperspektiven für den Wesentlichkeitsgrundsatz in der nichtfinanziellen Berichterstattung, IRZ 2021, 41;

siehe auch Deutscher Bundestag (2016): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), 18/9982, S. 48f.



Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Andreas Grötsch*

Kontakt/Contact

✉ Andreas.Groetsch@wannemacher-partner.de

[8] Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung (2020): Zwischenbericht – Die Bedeutung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation, S. 34–35, 2020. Online abrufbar unter: https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2020/03/200306_SFB-Zwischenbericht_DE.pdf, zuletzt geprüft am: 11.01.2022.

[9] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, 2021/0104(COD) vom 21.4.2021.

[10] Entwurf von Artikel 19a Abs. 1, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, 2021/0104(COD) vom 21.4.2021.

[11] Erwägungsgrund (47), Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, 2021/0104(COD) vom 21.4.2021.

[12] Erwägungsgrund (25), Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, 2021/0104(COD) vom 21.4.2021.

[13] Lanfermann, Georg; Hebestreit, Gernot (2021): Nachhaltigkeitsberichterstattung – Der neue Richtlinienentwurf der EU-Kommission verschiebt die Kräfteverhältnisse zwischen finanzieller und nicht-finanzieller Berichterstattung, IRZ 2021, 305 (306).

[14] Artikel 5, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, 2021/0104(COD) vom 21.4.2021.

* Profil s. S. 32 / Personal profile see p. 32